

frei zu Lasten des Lieferers zurückzusenden. Die Lieferverpflichtung gilt erst mit dem Versand an den richtigen Empfänger als erfüllt.

(6) Bei vereinbarter Selbstabholung hat der Lieferer dem Besteller 2 Wochen vor dem Liefertermin die Bereitstellung zur Abholung schriftlich mitzuteilen und die Auslieferung nur gegen Vorlage einer Übernahmenvollmacht des Bestellers bzw. des vom Besteller benannten Empfängers vorzunehmen.

(7) Im Vertrag kann eine andere Regelung getroffen werden.

§ 28

Bau, Umbau und Reparatur von Schiffen und Booten

fl) Die Besonderheiten bei der Gestaltung und Erfüllung von Verträgen über den Bau, Umbau und die Reparatur von Schiffen, Booten und schwimmenden Spezialgeräten sind durch Koordinierungsvereinbarungen zwischen den zuständigen Bestellern und der WB Schiffbau sowie anderen wirtschaftsleitenden Organen im Einvernehmen mit dem Chef der Volksmarine bzw. dem Ministerium des Innern zu regeln. Soweit es die Einsatzbedingungen der Nutzer erfordern, kann dabei von den für den Bau und die Reparatur ziviler Schiffe geltenden Bestimmungen abgewichen werden. In diesen Fällen gelten die Bau- und Überwachungsvorschriften der Nutzer.

(2) In den Koordinierungsvereinbarungen sind die für den Bau, Umbau und die Reparatur von Schiffen, Booten und schwimmenden Spezialgeräten der Besteller notwendigen Besonderheiten zu regeln. Dabei ist von den bisherigen Erfahrungen und Prinzipien auszugehen. Die sich aus der Koordinierungsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen der Lieferer oder Leistenden sind bei der Gestaltung der Verträge mit ihren Zulieferern, Nachauftragnehmern und anderen Kooperationspartnern zu berücksichtigen.

§ 29

Fristen und Termine

(1) Fristen, deren Einhaltung eine Voraussetzung für die Entstehung bzw. Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Besteller ist, laufen nicht in der Zeit, während der der Berechtigte wegen zwingender militärischer Erfordernisse, insbesondere wegen der Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik oder von Übungen gehindert ist, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Das gleiche gilt für die Einhaltung der Termine.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 wird im Zweifel durch eine Bestätigung des übergeordneten Organs nachgewiesen.

§ 30

Verantwortlichkeit

Die Besteller sind für die Nichterfüllung bzw. nicht gehörige Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nicht verantwortlich, wenn dies durch zwingende militärische Erfordernisse, insbesondere im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Warschauer Vertrag oder durch Weisungen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik, begründet ist. Der § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

III. Abschnitt

Wissenschaftlich-technische Leistungen

Allgemeine Grundsätze

§ 31

(1) Die Generaldirektoren der WB sowie Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, denen Betriebe unterstehen, sind für die Erfüllung der dem jeweiligen Zweig oder Bereich der Volkswirtschaft übertragenen Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Schaffung und Weiterentwicklung militärischer und spezieller Technik verantwortlich. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, daß diese Aufgabe verteilt, koordiniert, in die Pläne Neue Technik der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der ihnen unterstellten Betriebe aufgenommen und die zu ihrer planmäßigen Durchführung erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

(2) Die Verantwortung für die Organisierung und Durchführung der Vertragsbeziehungen über wissenschaftlich-technische Leistungen umfaßt die Erfüllung aller Themen und Maßnahmen der Forschung, Entwicklung, Projektierung und Konstruktion bis zur Einführung in die Produktion mit dem höchsten Nutzeffekt für die Besteller und die Volkswirtschaft.

(3) Die Durchführung von wissenschaftlich-technischen Leistungen, die für die Verteidigung oder innere Sicherheit des Landes Bedeutung haben, erfolgt entweder im Auftrag der Besteller oder durch Eigenentwicklung unter Mitwirkung der Besteller.

§ 32

Partner von Verträgen über wissenschaftlich-technische Leistungen zur Schaffung militärischer und spezieller Technik sind entweder die zuständige WB oder ein Betrieb. Soweit in planmethodischen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Festlegung der Partner durch das übergeordnete Organ im Einvernehmen mit dem Besteller.

§ 33

Die WB oder Betriebe sind im Rahmen der Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen in dem vom Besteller geforderten Umfang zur Berichterstattung über die Durchführung der Entwicklungsaufgabe verpflichtet. Die nähere Regelung hat in den Verträgen zu erfolgen.

Aufgaben zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen im Rahmen der Vertragsentwicklung

§ 34

(1) Die WB oder Betriebe sind als Leistende verpflichtet, über die im Plan Neue Technik enthaltenen Aufgaben im festgelegten Umfang sowie über den für die Durchführung der Leistung geplanten Zeitraum mit den Bestellern Verträge abzuschließen.

(2) Der Leistende ist gegenüber dem Besteller für die Koordinierung aller dazu erforderlichen Teilaufgaben, die von anderen Betrieben zur vollständigen Vorbereitung und Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Zielstellung durchgeführt werden müssen, verantwortlich.